

## Antrag an das \_33\_. Studierendenparlament der Humboldt-Universität zu Berlin

Antragsteller:in(nen):	Referat für Lehre und Studium	
Datum	30.11.2025	
Nr. und Datum der Sitzung	2. Sitzung	09.12.2025
Tagesordnungspunkt und Beschluss-Nr. <i>(vom Präsidium auszufüllen)</i>	SP33-13F	

### I. Antragsgegenstand

Finanzierung eines Musterklageverfahren

### II. Beschlussentwurf

Das Studierendenparlament der Humboldt-Universität zu Berlin möge beschließen:

- 1. Das Studierendenparlament unterstützt das Musterklageverfahren in der Sache Prüfungsverfahren der Abschlussarbeit im Bachelor der Juristischen Fakultät gegen die HU Berlin mit einem zusätzlichen Finanzrahmen von 5.000€.**
- 2. Das Studierendenparlament beauftragt den RefRat mit der Umsetzung.**

### III. Finanzielle Auswirkungen, ggf. Angaben zur Verwendung beantragter Mittel

5.000€ für Gerichts- und Anwaltskosten

### IV. Begründung

Das Referat für Lehre und Studium betreut derzeit ein Musterklageverfahren bezüglich der Prüfverfahren der Bachelorarbeit bzw. der Schwerpunktprüfung, die zur Verleihung des Bachelor of Law führt. Die Schwerpunktprüfung wird in drei Teilen abgelegt. Einer mündlichen, einer schriftlichen Prüfung und einer Hausarbeit. Gilt einer dieser Teile als nicht bestanden, kann zwar trotzdem die Schwerpunktprüfung als bestanden gewertet werden, die Erlangung des Bachelor-Titels wird jedoch verhindert, wenn eine der Teilprüfungen nicht bestanden wurde. Eine Wiederholung ist nur dann möglich, wenn alle Teile der Prüfung wiederholt werden.

Glücklicherweise muss sich auch die juristische Fakultät an die Rechtsgrundlagen bestehend aus BerHG, ZSP-HU und StuPO halten. Letzteres existiert im Übrigen für den Bachelorabschluss nicht. ZSP-HU §104 (2) legt fest: „Nicht bestandene Abschlussarbeiten und nicht bestandene Verteidigungen von Abschlussarbeiten können zweimal wiederholt werden.“ Das Handeln der juristischen Fakultät widerspricht der Rechtsgrundlage und schafft außerdem nicht vorhergesehene Hürden für Studierende. Die Teile der Prüfung müssen aus studentischer Perspektive getrennt von einander wiederholbar sein.

Da die Beklagte (HUB) die Stellungnahme bis heute nicht beim Verwaltungsgericht eingereicht hat, wird ein Eilantrag auf Wiederholungsprüfung notwendig. Dies erhöht die Kosten erheblich.

## **V. Dringlichkeit**

Die Dringlichkeit begründet sich aus dem Umstand, dass wir über die Reaktionslosigkeit der Beklagten (HUB) erst am 28.11. in Kenntnis gesetzt wurden.

## **VI. Beteiligung und Stellungnahme anderer Organe oder Initiativen der Studierendenschaft**

RefRat

## **VI. Kontaktmöglichkeit zur:zum Antragsteller:in bzw. zu den Antragsteller:innen**

Referat für Lehre und Studium

Unter den Linden 6

10117 Berlin

[lust@refrat.hu-berlin.de](mailto:lust@refrat.hu-berlin.de)

030 2093 46662